



**AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUR ARBEITSPLATZSUCHE FÜR
 QUALIFIZIERTE FACHKRÄFTE**

§ 18c AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

Voraussetzung ist:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: (Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)
<p>1. Besitz eines deutschen oder anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlusses</p> <p>2. eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts</p> <p>3. kein Besitz eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck</p> <p>Hinweis: Die maximale Aufenthaltszeit zu diesem Zweck beträgt 6 Monate. Für Absolventen deutscher Hochschule und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Qualifikation in Deutschland erworben haben, gelten <u>andere</u> Regelungen.</p>	<p><u>Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgefülltes Antragsformular • gültiger Pass und Kopie • 1 aktuelles biometrische Lichtbild • Mietvertrag und Kopie • Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhaltes und Kopien (bspw. Nachweise über das Bestehen eines deutschen Kontos, Verpflichtungserklärung eines Dritten) • Krankenversicherungsnachweis und Kopie
An Gebühren sind zu entrichten:	<p><u>Bearbeitung/ Ersterteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • AE bis zu 6 Monaten: 100,00 €

Die für die Bearbeitung zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminvereinbarung!